
Verjährung der Strafverfolgung

1. Allgemeines

Der Eintritt der Verfolgungsverjährung hindert die Strafverfolgung. Sie stellt ein Prozesshindernis dar und ist in jedem Verfahrensstadium von Amtes wegen zu berücksichtigen.

Mit Inkrafttreten des neuen (gemeinstrafrechtlichen) Verjährungsrechts per 1. Oktober 2002 (Art. 333 Abs. 6 StGB) wurde die Verfolgungsverjährungsordnung bei Steuerübertretungen vollständig umgestellt. Die Änderungen in Art. 333 Abs. 6 StGB gelten "bis zur ihrer Anpassung in anderen Bundesgesetzen", d.h. sofort unmittelbar für das DBG und StHG. Da im StHG keine Anpassungsfrist für die kantonalen Steuern vorgesehen war, galt diese neue Verjährungsbestimmung seit dem 1. Oktober 2002 auch für die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

Das bisherige System mit relativen und absoluten Verjährungsfristen sowie der Möglichkeit, die Verjährung zu unterbrechen und ruhen zu lassen, ist mit der Regelung von Art. 333 Abs. 6 StGB durch eine einheitliche Verjährungsfrist abgelöst worden.

Die Botschaft vom 2. März 2012 zum Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und StHG an die allgemeinen Bestimmungen des StGB schlägt eine Nachführung der Verjährungsordnung des gemeinen Strafrechts im DBG und StHG vor. Die Strafverfolgung soll wie die bisherige absolute Verjährung befristet werden. Mit dem in Kraft treten dieser Gesetzesvorlage ist kaum vor dem Jahr 2016 zu rechnen.

3. Beginn der Verjährung

Die Verjährungsfrist beginnt je nach Straftatbestand mit der Rechtskraft einer Veranlagung oder dem Ende einer Steuerperiode bzw. eines Kalenderjahres zu laufen:

- Bei der Verletzung von Verfahrenspflichten (Art. 247 StG), der versuchten Steuerhinterziehung (Art. 249 StG) und der versuchten Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten (251 Abs. 3 StG) bildet der rechtskräftige Abschluss jenes Verfahrens, in dem die erwähnten Delikte begangen worden sind, den Anfangspunkt der Verjährung (SGE 2000 Nr. 5).
- Bei vollendeter Steuerhinterziehung und der Vorenthaltung von Nachlasswerten
 - nach Ablauf der Steuerperiode, für die der Steuerpflichtige nicht oder nicht vollständig veranlagt wurde oder der Quellensteuerabzug nicht gesetzmässig erfolgte;
 - nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein anderer Straftatbestand (unrechtmässige Rückerstattung, ungerechtfertigter Erlass, Verheimlichung von Vermögenswerten im Inventarverfahren) vollendet wurde (Art. 263 Abs. 1 StG).
- Bei Steuerbetrug und Veruntreuung von Quellensteuern nach Ausführung der letzten strafbaren Handlung (Art. 275 Abs. 1 StG).

4. Eintritt der Verjährung

Die Strafverfolgung verjährt, wenn innerhalb der Verjährungsfrist kein erstinstanzliches Urteil ergangen ist. Wurde ein solches aber gefällt, tritt die Verjährung nicht mehr ein. Ein Straftäter kann sich mit Rechtsmitteln nicht mehr in die (absolute) Verjährung retten. Als erstinstanzliches Urteil gilt der Strafbefehl gemäss Art. 261 Abs.1 StG.

5. Wirkungen der Verjährung

Verstreicht die Verjährungsfrist, ohne dass ein erstinstanzliches Urteil gefällt worden ist, so kann das fragliche Delikt nicht mehr geahndet werden. Das Steuerübertretungsverfahren ist diesfalls aufzuheben.

Alle Delikte verjähren für jede Tathandlung gesondert; selbst wenn sie untereinander einen engen sachlichen Zusammenhang aufweisen, werden sie mit Bezug auf die Verjährung als verschiedene Straftaten behandelt.

6. Verjährungsfristen

	gemäss StG 1999, anwendbar bis 30.9.2002		gemäss Art. 333 Abs. 6 StGB, seit 1.10.2002	Gesetzes- entwurf vom 2.3.2012, ca. ab 2016
	relative Verjährung	absolute Verjährung		
Verletzung von Verfah- renspflichten gemäss Art. 247 StG	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	3 Jahre
Versuchte Steuerhinter- ziehung gemäss Art. 249 StG und versuchte Ver- heimlichung oder Beiseite- schaffung von Nachlass- werten Art. 251 Abs. 3 StG	4 Jahre	6 Jahre	8 Jahre	6 Jahre
Vollendete Steuerhinter- ziehung gemäss Art. 248 StG und Verheimlichung und Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inven- tarverfahren gemäss Art. 251 Abs. 1 StG	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre (nach BGE 134 IV 328 auf 15 Jahre limitiert)	15 Jahre
Steuerbetrug gemäss Art. 272 StG und Verun- treuung von Quellen- steuern gemäss Art. 273 StG	10 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre

Für mitwirkende Vertreter, Gehilfen und Anstifter gelten die gleichen Verjährungsfristen wie für den Täter selbst.

Verfahrenspflichtverletzungen und versuchte Steuerhinterziehungen, die vor dem 30. September 2002 begangen wurden, sind heute absolut verjährt. Die Frage nach dem milderen Recht (lex mitior) wird sich bei diesen Tatbeständen erst dann stellen, wenn die vorgeschlagene Änderung des Harmonisierungsrechts (Ziff. 1) in Kraft getreten ist.